Entwurf bezüglich der Anpassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG),

Stellungnahme zu den Umsetzungsinstrumenten der RPG Revision

Medienkonferenz

Sitten, 18. November 2013

Jean-Michel Cina, Vorsteher des Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung **Marie-Claude Ecoeur**, Vizepräsidentin der parlamentarischen Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt

Damian Jerjen, Chef der Dienststelle für Raumentwicklung



Entwurf bezüglich der Anpassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)

Medienkonferenz Sitten, 18. November 2013

Jean-Michel Cina, Vorsteher des Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Marie-Claude Ecoeur, Vizepräsidentin der parlamentarischen Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt

Damian Jerjen, Chef der Dienststelle für Raumentwicklung



Kontext

- Die Raumentwicklung ist eine grosse künftige Herausforderung unserer Gesellschaft.
- Im Jahr 2010 bekräftigte der Staatsrat seinen Willen, im Bereich der Raumentwicklung Reformen in Angriff zu nehmen, indem er das Projekt «Raumentwicklung 2020» (DT 2020) lancierte.
- Die Hauptziele sind:
 - Überprüfung der Instrumente der vorhanden kantonalen Raumplanung und Anpassung an die neuen Herausforderungen;
 - Stärkung der strategischen Ebene des kantonalen Richtplans;
 - bessere Berücksichtigung der funktionalen Räume durch die Stärkung der interkommunalen Ebene;
 - Definition von Prioritäten im Sinne einer Positiv- bzw. Negativplanung.



Die Instrumente

Bund Bundesverfassung **RPG** Raumkonzept Schweiz Sachpläne (Raumplanungsgesetz) Kanton Raumplanungsziele **kRPG** Kantonaler Richtplan (kantonales **Kantonales** Raumplanungsgesetz) Raumentwicklungskonzept (NEU) Regionale Pläne Interkommunale Richtpläne Gemeinden (NEU) **ZNP Kommunales** (Zonennutzungspläne) Kommunale Pläne

Gesamtkonzept für die Raumentwicklung (NEU)

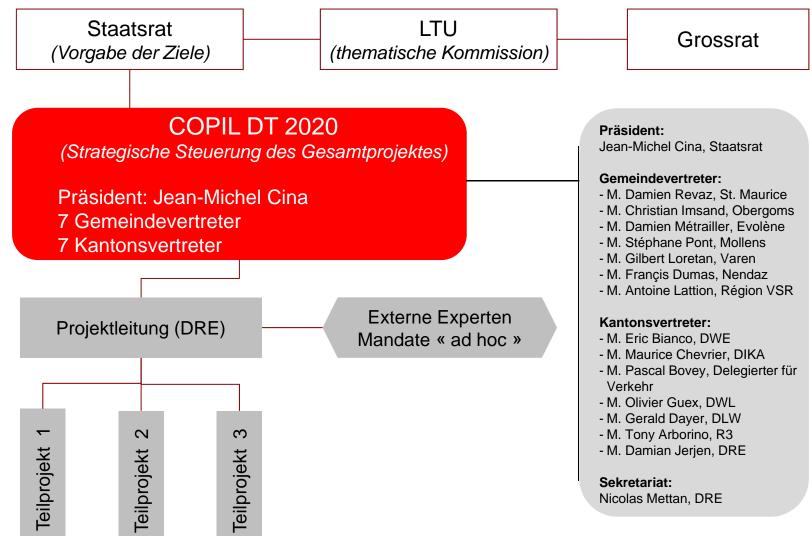
(aufgehoben)

KBZR

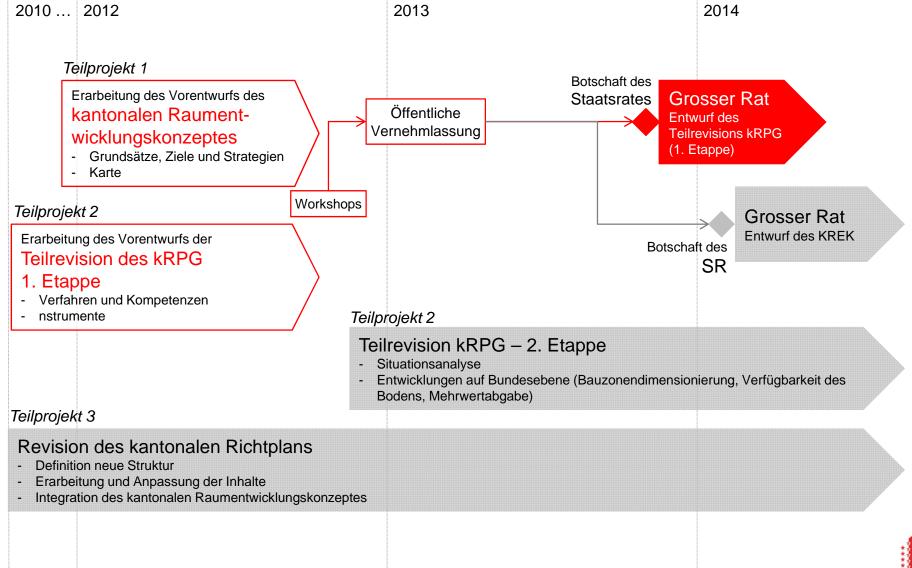
(kommunale Bau- und Zonenreglemente),...



Organisation



Projektplanung



Verbindung zur Revision des RPG

- Die erste Etappe beinhaltet verschiedene Anpassungen der kantonalen Gesetzesgrundlagen, die für die Fortsetzung der Arbeiten in Zusammenhang mit der Revision der kantonalen Richtplanung unabdingbar sind.
- Die zweite Etappe bezieht sich auf die am 3. März 2013 vom Schweizer Volk angenommene Änderung des RPG vom 15. Juni 2012, die Verordnung über die Zweitwohnungen sowie weitere Punkte im Rahmen der allgemeinen Revision des kantonalen Richtplans. Diese zweite Etappe der kRPG-Revision wird im Herbst 2013 parallel zu den Arbeiten für die Umsetzung des RPG auf Bundesebene lanciert.

Die Genehmigung dieser ersten Etappe der Teilrevision des kRPG durch den Grossen Rat ist deshalb für die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans von grundlegender Bedeutung insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzeptes.



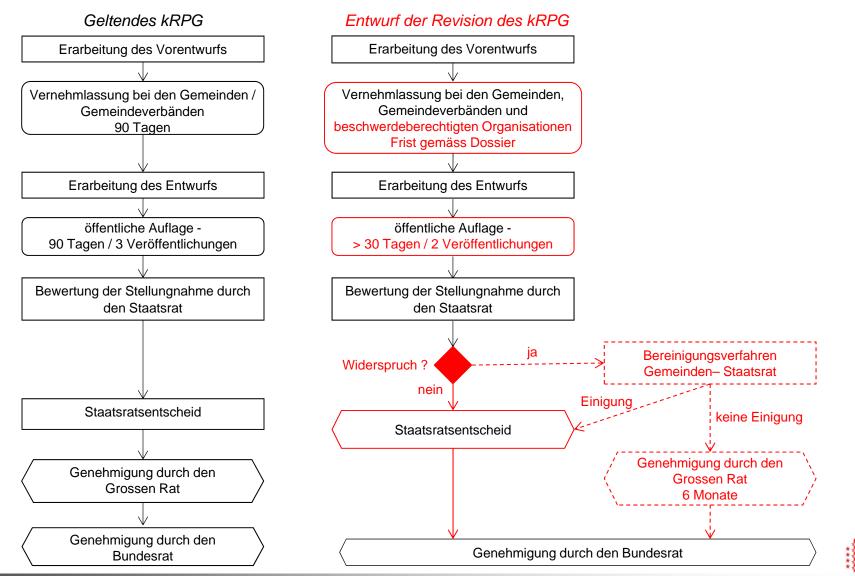
- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum kantonalen Richtplan;
- Neuorganisation der Kompetenzen zwischen Grossrat und Staatsrat in der kantonalen Richtplanung;
- Integration des kantonalen Raumentwicklungskonzeptes;
- Interkommunale Zusammenarbeit: Einführung eines interkommunalen Richtplanes;
- Einführung eines Gesamtkonzeptes für die gewünschte räumliche Entwicklung der Gemeinden.



- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum kantonalen Richtplan;
- Neuorganisation der Kompetenzen zwischen Grossrat und Staatsrat in der kantonalen Richtplanung;
- Integration des kantonalen Raumentwicklungskonzeptes;
- Interkommunale Zusammenarbeit: Einführung eines interkommunalen Richtplanes;
- Einführung eines Gesamtkonzeptes für die gewünschte räumliche Entwicklung der Gemeinden.



Verfahren zur Ausarbeitung und Genehmigung des kantonalen Richtplans



- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum kantonalen Richtplan;
- Neuorganisation der Kompetenzen zwischen Grossrat und Staatsrat in der kantonalen Richtplanung;
- Integration des kantonalen Raumentwicklungskonzeptes;
- Interkommunale Zusammenarbeit: Einführung eines interkommunalen Richtplanes;
- Einführung eines Gesamtkonzeptes für die gewünschte räumliche Entwicklung der Gemeinden.



- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum kantonalen Richtplan;
- Neuorganisation der Kompetenzen zwischen Grossrat und Staatsrat in der kantonalen Richtplanung;
- Integration des kantonalen Raumentwicklungskonzeptes;
- Interkommunale Zusammenarbeit: Einführung eines interkommunalen Richtplanes;
- Einführung eines Gesamtkonzeptes für die gewünschte räumliche Entwicklung der Gemeinden.

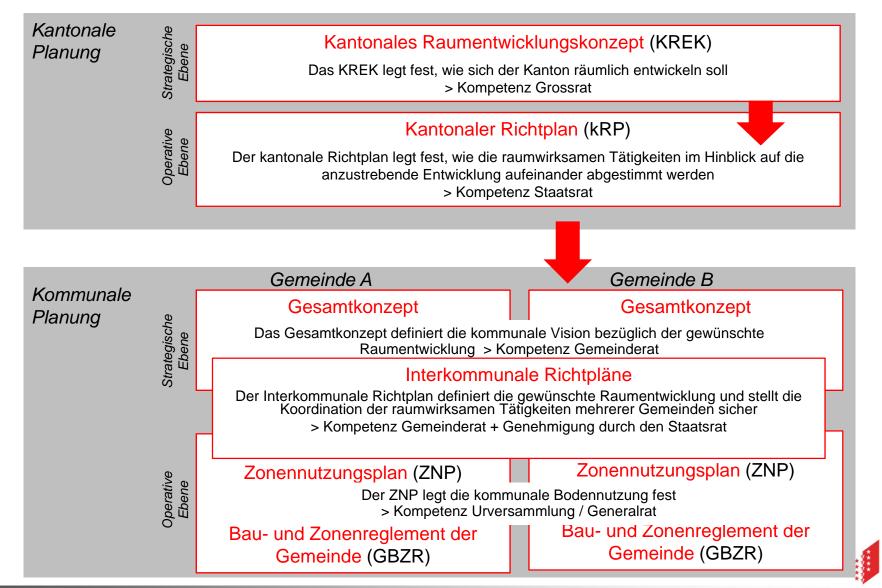


- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum kantonalen Richtplan;
- Neuorganisation der Kompetenzen zwischen Grossrat und Staatsrat in der kantonalen Richtplanung;
- Integration des kantonalen Raumentwicklungskonzeptes;
- Interkommunale Zusammenarbeit: Einführung eines interkommunalen Richtplanes;
- Einführung eines Gesamtkonzepts für die gewünschte räumliche Entwicklung der Gemeinden.



- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum kantonalen Richtplan;
- Neuorganisation der Kompetenzen zwischen Grossrat und Staatsrat in der kantonalen Richtplanung;
- Integration des kantonalen Raumentwicklungskonzeptes;
- Interkommunale Zusammenarbeit: Einführung eines interkommunalen Richtplanes;
- Einführung eines Gesamtkonzepts für die gewünschte räumliche Entwicklung der Gemeinden.

Reorganisation der Kompetenzaufteilung der Entwurf des Teilrevisions kRPG



Revision des kRPG (thematische Kommission LTU)

- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren: Der Richtplan ist ein dynamisches Instrument in dem - durch den Grossen Rat - definierten Rahmen. Durch das Bereinigungsverfahren wird die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Staatsrat gestärkt;
- Neuorganisation der Kompetenzen: Die Trennung zwischen der strategischen und der operativen Ebene sorgt für eine Klärung der Kompetenzen. Mit dem KREK definiert der Grosse Rat die Raumentwicklungspolitik;
- Integration des kantonalen Raumentwicklungskonzeptes: Das KREK bildet die Grundlage der kantonalen Richtplanung. Mit diesem Instrument kann die strategische Rolle des Grossen Rates gestärkt werden;
- Einführung eines interkommunalen Richtplanes: Der interkommunale Ansatz ermöglicht die Berücksichtigung der Lebensräume, welche über die Gemeindegrenzen hinausgehen;
- Einführung eines Gesamtkonzeptes: Dieses Instrument erlaubt es die gewünschte zukünftige Entwicklung gestzulegen und ermöglicht kohärente Entscheidungen;



Medienkonferenz

Sitten, 18. November 2013

Jean-Michel Cina, Vorsteher des Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Damian Jerjen, Chef der Dienststelle für Raumentwicklung



- Entscheid der eidgenössischen Räte über das RPG-R: 15. Juni 2012
- Referendumsfrist: 4. Oktober 2012
- Volksabstimmung vom 3. März 2013
- Start der Vernehmlassung zu den *Umsetzungsinstrumenten* am 28. August 2013:
 - Entwurf der revidierten Raumplanungsverordnung (E-RPV);
 - Technische Richtlinien Bauzonen;
 - Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung.
- Ende des Vernehmlassungsverfahrens: 30. November 2013



Vorbemerkungen:

- Gemäss Art. 75 der Bundesverfassung darf der Bund im Bereich der Raumplanung nur Grundsätzliches regeln;
- In Art. 3 der Bundesverfassung wird festgehalten, dass die Kantone souverän sind. Sie können alle Rechte ausüben, «die nicht dem Bund übertragen sind». Es besteht damit ein Verfassungsvorbehalt, d.h. der Bund darf nur zugewiesene Aufgaben erfüllen (Prinzip der Einzelermächtigung).
- Art. 47 Abs. 1 BV erwähnt die Pflicht zur Wahrung der Eigenständigkeit der Kantone gegenüber dem Bund. Das erwähnte föderale Prinzip wird vom Gesetzgeber kaum berücksichtigt. Es entsteht der Eindruck, dass der Vollzug zentralistisch durch den Bund bzw. durch das zuständige Bundesamt kontrolliert werden soll. Dies führt überbordenden Kontrollfunktionen und löst fragwürdigen administrativen Aufwand aus.



- Die RPV-R ist das am wenigsten ausgereifte und problematischste Dokument.
 Es muss überarbeitet und vereinfacht werden und ist in der vorliegenden Form nicht akzeptierpar.
- Die Technische Richtlinien Bauzonen und die Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung sind insgesamt gute Dokumente. Die meisten Elemente entsprechen den laufenden Arbeiten des Kantons im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplanes.



Diese Instrumente wurden basierend auf einem der wichtigsten Anliegen der Regierung analysiert: Die erklärte Absicht das Eigentum der Walliser Bevölkerung zu verteidigen und der Einsatz für eine Umsetzung des revidierten RPG, welche einerseits die Dynamik der regionalen Wirtschaft bewahrt und anderseits den Interessen des Kantons Wallis und all seiner Gemeinden Rechnung trägt.

Zusammenfassend ist die Walliser Regierung der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung ihrer Vorschläge nochmals überabreitet werden muss, damit dieser die kantonale Zuständigkeit im Bereich der Raumplanung respektiert, die Kantone nicht überbelastet und tatsächlich anwendbar ist.

Die Analyse des Kantons Wallis fügt sich nahtlos in die Position der anderen Kantone ein, insbesondere derjenigen der Bau- und Planungsdirektorenkonferenz (BPUK).



Website des Kantons Wallis

